

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 46.

München, den 4. Dezember 1889.

Inhalt:

Gesetz vom 28. November 1889, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften betreffend. -- Norddeutsche Nachrichten.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der
Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was
folgt:

Einzigcr Artikel.

Die Auflösung einer Genossenschaft nach §. 79 des Reichsgesetzes, betreffend die Er-